

Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Fa. migotec, Elektronik + Solartechnik

Geschäftsführer und Inhaber Dipl. Ing. Michael Glocker

§1 Anwendungsbereiche

- 1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Verwendung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und Erklärungen, die zwischen migotec und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen.
- 1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Auftraggeber.

§2 Angebot und Auftragsbestätigung

- 2.1 Die Angebote durch migotec sind freibleibend und unverbindlich bis zur Auftragsbestätigung.
- 2.2 Durch den Auftrag verlangt der Auftraggeber ausdrücklich die Übersendung der Kaufsache in Transportverpackungen, die dazu dienen, die Kaufsache vor Transportschäden zu bewahren oder die der Sicherheit des Transports dienen.
- 2.3 migotec verpflichtet sich, den Auftrag zu den Bedingungen der Auftragsbestätigung auszuführen. Bei Schreib-, Druck- und Rechenfehlern in der Auftragsbestätigung, die wesentlichen Einfluss auf den Vertragsinhalt haben oder bei mangelnder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, die zu einer Gefährdung des Leistungsanspruchs führt, ist migotec jedoch zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in solchen Fällen ausgeschlossen.
- 2.4 Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht-, Maß-, Leistungs- oder sonstige Konstruktionsangaben sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde. Änderungen und Abweichungen an der Beschaffenheit der Kaufsache bleiben migotec nach billigem Ermessen vorbehalten, wenn und soweit diese den Verwendungszweck der betreffenden Kaufsache nur unerheblich beeinträchtigt. Der Auftraggeber ist für die bestellte Kaufsache allein und selbst verantwortlich.
- 2.5 Angaben über Eigenschaften der Kaufsache sind reine Produkt- und Leistungsbeschreibungen und gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie von migotec schriftlich in einem Angebot und einer Auftragsbestätigung wiedergegeben werden. Garantien sind für migotec nur dann verbindlich, wenn sie in einem Angebot und einer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden und dort auch die Verpflichtung von migotec im Einzelnen festgehalten ist. Allein das erkennbar große Interesse des Auftraggebers am Vorhandensein bestimmter Produkt- oder Leistungseigenschaften begründet keine Garantie.

§3 Preise

- 3.1 Alle Preise laut Preisliste oder Angebot sind freibleibend, soweit sie nicht in die schriftliche Auftragsbestätigung aufgenommen wurden.
- 3.2 Alle Preise sind in Euro angegeben. Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Kosten für Transportverpackung und Versand sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten. Die Preise der Auftragsbestätigung sind verbindlich, es sei denn, es liegen Schreib-, Druck- oder Rechenfehler vor. Vom Auftraggeber erwünschte Sonderleistungen beim Versand werden separat in Rechnung gestellt.
- 3.3 migotec behält sich das Recht vor, die Preise nach Auftragsbestätigung angemessen zu erhöhen, falls die Herstellungskosten um mindestens 5 % steigen, insbesondere aufgrund von Lohnerhöhungen oder Materialpreisteigerung. Die Erhöhung der Herstellungskosten wird dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen.

§4 Lieferung

- 4.1 Die Lieferung erfolgt nach Lagerbestand. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbstständige Leistung.
- 4.2 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen migotec wegen Beschädigung oder Verlust während des Transports sowie deren Folgen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Transportschäden sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von migotec zurückzuführen. In diesem Fall gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung.
- 4.3 Angaben über Liefermenge und Liefertermin sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise die Liefermenge und der Liefertermin verbindlich zugesagt wurden.
- 4.4 migotec braucht nicht zu liefern, sofern der Zulieferer nicht mehr produziert oder aus sonstigen Gründen trotz wiederholter Aufforderung und Klageandrohung nicht liefert oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Voraussetzung für dieses Rücktrittsrecht ist, dass die Kaufsache von anderen Lieferanten nicht zu beschaffen ist und dass die vorgenannten Umstände erst nach Vertragsabschluss bekannt wurden und nicht in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt waren. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist dann ausgeschlossen.
- 4.5 Setzt der Auftraggeber migotec, nachdem migotec bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern migotec die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Lieferwertes. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von migotec.

§5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum oder innerhalb von zehn Tagen mit 2 % Skonto zu bezahlen. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist migotec berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank p.a. zu fordern. Falls migotec ein höherer Verzugschaden nachweisbar entstanden ist, ist migotec berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, migotec nachzuweisen, dass migotec als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.2 migotec ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den geschuldeten Kaufpreis nicht bezahlt. Während des Verzugs ist migotec zur Ausführung weiterer Lieferungen oder Leistungen nicht verpflichtet.
- 5.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von migotec anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 5.4 Tritt nach Abschluss des Vertrags eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ein oder wird migotec eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Abschluss des Vertrages bekannt, so ist migotec berechtigt, nach eigener Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern.
- 5.5 migotec ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Lieferung oder Leistung von der Zahlung Zug- um- Zug abhängig zu machen und behält sich vor, per Nachnahme zu liefern bzw. Vorkasse zu verlangen.

§6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Kaufsache bleibt Eigentum von migotec bis der Auftraggeber alle aus der gemeinsamen Geschäftstätigkeit resultierenden Forderungen bezahlt hat, die migotec jetzt und künftig gegen ihn hat.
- 6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt migotec jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.
- 6.3 Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von migotec, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. migotec verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann migotec verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 6.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für migotec vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, migotec nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt migotec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen die Regelungen des § 6.2.

§7 Mängelprüfung und Beweislast

- 7.1 Die Transportgefahr geht mit Übergabe der Kaufsache an die den Transport ausführende Person auf den Auftraggeber über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- 7.2 Obwohl migotec mit größter Sorgfalt alle zumutbaren Maßnahmen ergreift, um die Kaufsache fehlerfrei zu halten, garantiert migotec nicht, dass die Kaufsache fehlerfrei ist und dass der Einsatz der Kaufsache unterbrechungsfrei und fehlerfrei möglich ist. Insbesondere Prototypen, Null- und Kleinserien, Datenverarbeitungsanlagen, Soft- und Firmware arbeiten nie stets fehlerfrei.
- 7.3 Unmittelbar nach der Lieferung hat der Auftraggeber die Kaufsache auf Mängel zu untersuchen. Zeigt sich dabei oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so muss der Auftraggeber dies migotec unverzüglich (innerhalb von 5 Werktagen) anzeigen. Die Anzeige muss den erkannten Mangel möglichst genau beschreiben. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Kaufsache bezüglich erkennbarer Mängel als genehmigt (§ 377 HGB), es sei denn, migotec hätte Mängel bewusst verschwiegen. Die Anzeige ist auch notwendig, wenn irrtümlich andere als die vereinbarte Kaufsache oder aber eine Mindermenge geliefert wird.
- 7.4 Baut der Auftraggeber trotz offensichtlicher Mängel oder unter Verletzung seiner sofortigen Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377, 378 HGB) die Kaufsache bei einem Dritten ein, obwohl der Mangel hätte erkannt werden können, und entstehen Ein- und Ausbaurkosten, so trägt der Auftraggeber diese allein.
- 7.5 Behauptet der Auftraggeber Mängel, besteht er auf Nacherfüllung und stellen wir bei der Prüfung fest, dass kein Mangel, der unter die Gewährleistungspflicht fällt, vorlag, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die durch die Prüfung veranlassten Kosten, auf der Basis der zum Zeitpunkt der Prüfung bei migotec gültigen Stundensätze, zu tragen.
- 7.6 Bestreitet migotec die Mangelhaftigkeit der Kaufsache, obliegt dem Auftraggeber der Beweis, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorlag.

- §8 Mängelansprüche des Auftraggebers**
- 8.1 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von migotec nicht befolgt, Änderungen an der Kaufsache vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder wird die Kaufsache nicht bestimmungsgemäß oder außerhalb der zulässigen Spezifikationen eingesetzt, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln der Kaufsache, wenn der Auftraggeber eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Für Mängelansprüche bei Prototypen, Null- und Kleinserien gilt des Weiteren §14 ff.
- 8.2 Im Falle einer Mitteilung des Auftraggebers, dass die Kaufsache einen Mangel aufweist, verlangt migotec nach Wahl und auf Kosten des Auftraggebers, dass:
- das mangelhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an migotec geschickt wird,
 - der Auftraggeber das mangelhafte Teil bzw. Gerät bereit hält und ein Servicetechniker von migotec zum Auftraggeber geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.
- Falls der Auftraggeber verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann migotec diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen von migotec zu bezahlen sind.
- 8.3 Ist migotec zur Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die migotec zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- 8.4 Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Auftraggebers, falls die Kaufsache an einen Verbraucher weiterveräußert wird, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Solche Rückgriffsansprüche bestehen jedoch nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung.
- §9 Schadensersatz und Haftungsbeschränkung**
- 9.1 Soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt, sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich rechtswidriger Handlungen.
- 9.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet migotec für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von migotec garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Auftraggeber gegen solche Schäden abzusichern.
- 9.3 Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von migotec entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.4 Soweit die Haftung von migotec ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von migotec.
- §10 Verjährung**
- 10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen privaten Endverbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 10.2 Soweit das Gesetz Verjährungsfristen von drei Jahren oder mehr vorsieht, erhöht sich die Verjährungsfrist auf drei Jahre ab Auslieferung. Längere gesetzliche Verjährungsregelungen für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung bleiben vollumfänglich wirksam. Unberührt bleibt außerdem die Verjährung gemäß § 12 Produkthaftungsgesetz.
- §11 Rückgabe, Fehlbestellungen**
- 11.1 Der Auftraggeber kann die von ihm bestellten Kaufsachen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf eigene Kosten an migotec zurücksenden, wenn diese sich zum Zeitpunkt der Rückgabe noch bei migotec im Programm befinden und deren Originalverpackungen nicht geöffnet oder beschädigt sind. Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Einholung einer Reklamationsnummer und Absendung der Kaufsache. Von der Rücknahme ausgeschlossen sind Prototypen, Null- und Kleinserien, Auftragsfertigungen, Halbleiter, Soft- und Firmware.
- 11.2 Bei Rücksendungen an migotec trägt der Auftraggeber jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Kaufsache bei migotec.
- 11.3 migotec behält sich bei Rücknahmen vor, eine angemessene Stornogebühr zu erheben, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die entstandenen Aufwendungen geringer waren.
- 11.4 Der Auftraggeber ist nur befugt, gelieferte Kaufsachen an migotec zurückzusenden, wenn er diese in den Originalverpackungen an migotec zurücksendet und migotec der Rücksendung vorher durch Vergabe einer Reklamationsnummer zustimmt. Liegt ein Verschulden des Auftraggebers vor (Falschbestellung, Doppelbestellung etc.), ist migotec berechtigt, dem Auftraggeber die vertragsbedingten Kosten in Rechnung zu stellen.
- 11.5 Werden Kaufsachen ohne vorherige Rückfrage an migotec zurückgeschickt, entbindet dies den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, migotec ist berechtigt die Kaufsache ersatzlos zu vernichten, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung von migotec die Kaufsache zurücknimmt. Die Ansprüche des Auftraggebers im Fall von Mängeln bleiben hiervon unberührt.
- §12 Exportkontrolle**
- 12.1 In Anerkennung der anwendbaren Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Auftraggeber, vor dem Export von Kaufsachen oder technischen Informationen, die er von migotec erhalten hat, sämtliche erforderliche Exportlizenzen oder andere Dokumente auf seine Kosten einzuholen.
- 12.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Kaufsachen oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen anwendbare Gesetze oder Verordnungen verstößt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Empfänger dieser Kaufsachen oder technischen Informationen über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Der Auftraggeber wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapiere beschaffen, die für die Verwendung der Kaufsachen erforderlich sind. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadensersatzforderungen.
- §13 Installation, Inbetriebnahme und Betrieb**
- 13.1 Die Installation und Inbetriebnahme der Kaufsache erfordert besondere Sorgfalt und darf nur von Personen mit ausreichender technischer Sachkenntnis unter Beachtung der landesspezifischen Installationsstandards sowie der jeweils aktuellen gesetzlichen Installations- und Unfallverhütungsvorschriften vorgenommen werden. Desweiteren sind die ggf. beiliegenden Installations- und Betriebshinweise zu beachten.
- 13.2 Eingriffe in die Kaufsache über die anschlussbedingten Handhabungen hinaus dürfen nur durch ausdrücklich schriftlich von migotec beauftragtes Personal vorgenommen werden.
- 13.3 Bei der Erstinbetriebnahme ist grundsätzlich besondere Sorgfalt und erhöhte Vorsicht geboten, da Beschädigungen durch den Transport nicht ausgeschlossen werden können. Die Kaufsache darf nicht in Betrieb genommen werden, wenn Beschädigungen sichtbar sind oder aus anderen Gründen davon ausgegangen werden kann, dass der Betrieb der Kaufsache nicht gefahrlos möglich ist.
- 13.4 Während des Betriebs ist in ausreichend kurzen Abständen unter den während der gesamten Lebensdauer zu erwartenden ungünstigsten Betriebsbedingungen die einwandfreie Funktion, der einwandfreie Schutz vor Berührung spannungsführender Teile und insbesondere die Wärmeentwicklung zu überprüfen. Die Kaufsache darf sich hierbei nicht über 80°C erhitzen, keinen Rauch und keine betriebsfremden Gerüche oder Geräusche entwickeln.
- 13.5 Die Kaufsache darf weder während der Lagerung noch während des Betriebs direkter Sonneneinstrahlung, hoher Temperatur, hoher mechanischer Belastung oder Feuchtigkeit ausgesetzt werden. Die Kaufsache muss während des Betriebs angemessen mechanisch befestigt und belüftet sein.
- 13.6 Die Kaufsache darf nicht in unmittelbarer Nähe zu brennbaren oder explosiven Materialien eingesetzt werden.
- 13.7 Die Kaufsache darf nur so eingesetzt werden, dass unter keinen Umständen Personen oder Tiere spannungsführende Teile unabsichtlich oder absichtlich berühren können oder sich in anderer Weise mittelbar oder unmittelbar durch die Kaufsache verletzen können.
- 13.8 Die Verwendung der Kaufsache zu einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Zweck ist unzulässig.
- §14 Prototypen, Null- und Kleinserien**
- 14.1 Optische Mängel an Prototypen, Null- und Kleinserien sind fertigungsbedingt möglich und berechtigen nicht zu Preisabschlägen, Ersatz oder Garantiereparaturen.
- 14.2 Zu optischen Mängeln gehören alle Mängel welche die Funktion der Kaufsache nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, insbesondere Kratzer an Gehäusen, Schleifspuren, Klebereste, beschädigte Schraubenköpfe, Risse, Farb- und Formfehler, Abrieb an Beschriftungen und Alterung.
- 14.3 Funktionale Mängel sind gerade bei Prototypen, Null- und Kleinserien trotz äußerst sorgfältiger Kontrolle nicht auszuschließen. Der Auftraggeber muss Prototypen, Null- und Kleinserien unmittelbar nach Wareneingang / Abnahme besonders gewissenhaft, einzeln und in allen Funktionen prüfen.
- 14.4 Die Prüfung nach §14.3 ist schriftlich zu dokumentieren. Die Unterlagen der Prüfung sind während der gesamten Betriebsdauer aufzubewahren. Wird bei der Prüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel festgestellt, so muss der Auftraggeber dies migotec unverzüglich (innerhalb von 5 Werktagen) anzeigen und die Prüfungsunterlagen aushändigen.
- 14.5 Verzichtet der Auftraggeber ganz oder teilweise auf die Prüfung nach §14.3 oder werden die Prüfungsunterlagen nicht ausgehändigt, kann migotec die Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung ablehnen.
- §15 Verschiedenes**
- 15.1 Für die Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und migotec gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.
- 15.2 Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz von migotec Gerichtsstand; migotec ist berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 15.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von migotec Erfüllungsort.
- 15.4 Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung mit migotec entstehen, wird ausgeschlossen.
- 15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder rechtswirksam werden, so wird hiervon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, den mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Interessen am nächsten kommt.